

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Dezember 1986

4699. Nutzungsplanung Glattfelden (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Glattfelden (RRB Nr. 3852/1985) wurden unter anderem die Art. 7, 8, 9, 10 und 11 der Bauordnung sowie die Gewässerabstandslinien im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 4637 und 5631 infolge hängiger Rekurse einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

Die Baurekurskommission I wies einerseits mit Beschluss Nr. 112/1986 den Rekurs gegen die Bauordnung ab und bestätigte den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. und 26. März 1985 im beurteilten Umfang. Andererseits wurde mit Beschluss Nr. 113/1986 die Gewässerabstandslinie hinsichtlich des Grundstücks Kat.-Nr. 4637 aufgehoben und bezüglich des Grundstücks Kat.-Nr. 5631 bestätigt. Ein Weiterzug dieser Beschlüsse an den Regierungsrat ist nicht erfolgt. Im Hinblick darauf, dass gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. März 1985 der Gemeinderat ermächtigt wurde, Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 15. September 1986 auf die Festlegung einer Gewässerabstandslinie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4637 verzichtet. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen. Einer nachträglichen Genehmigung steht somit nichts mehr entgegen.

Mit RRB Nr. 3852/1986 wurde die von der Gemeindeversammlung Glattfelden festgesetzte Kernzone Zweidlen wiedererwägungsweise auch für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3457 und 1974 genehmigt. Dabei wurde übersehen, dass noch drei weitere, infolge ihrer geringen Ausdehnung auf der Grundkarte kaum erkennbare Grundstücke im Zusammenhang mit dem Grundstück Kat.-Nr. 3457 stehen und Gegenstand der Genehmigung sein sollten. Der noch nicht veröffentlichte RRB Nr. 3852/1986 ist daher aufzuheben und in dem Sinn neu zu fassen, dass sich die Genehmigung der von der Gemeindeversammlung Glattfelden festgesetzten Kernzone neben den Grundstücken Kat.-Nrn. 3457 und 1974 (Teil) auch auf die Grundstücke Kat.-Nrn. 1964, 1976 und 4308 bezieht.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. RRB Nr. 3852/1986 wird aufgehoben.

II. In Wiedererwägung von RRB Nr. 3852/1985 wird die von der Gemeindeversammlung Glattfelden festgesetzte Kernzone Zweidlen auch für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1964, 1974 (Teil), 1976, 3457 und 4308 genehmigt.

III. Die von der Gemeindeversammlung Glattfelden vom 21. und 26. März 1985 festgesetzte bzw. mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 1986 geänderte Nutzungsplanung wird hinsichtlich der Art. 7, 8, 9, 10 und 11 der Bauordnung sowie der Festlegung des Gewässerabstandes im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 4637 und 5631 nachträglich genehmigt.

IV. Der Gemeinderat Glattfelden wird eingeladen, Dispositiv II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden, 8192 Glattfelden (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen

Plans der Gewässerabstandslinien, Änderung 19. August 1986), die
Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an
die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Dezember 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller